# Die Voraussetzungen der Haftung des Staates für Pflichtverletzungen seiner Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt

Inauguraldissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von
HERMANN DIEHL,
Gerichtsreferendar aus Wiesbaden

Marburg 1929

Buchdruckerei Joh. Wagner & Söhne, Frankfurt a. M.-Höchst

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 24. Februar 1929.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Leonhard.

Mitberichterstatter:
Ministerialrat a. D. Professor Dr. jur. Dr. phil. Genzmer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0045

# Inhalt.

## Kapitel I.


Seite

**Einleitung.** . . . . . 11

§ 1. Gegenstand der Arbeit. . . . . 11

§ 2. Geschichtliches. . . . . 11


## Kapitel II.


**Die gesetzlichen Grundlagen der Staatshaftung.** . . . 13

§ 3. Die Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage nach den Rechtsquellen der Staatshaftung. . . . 13

§ 4. Kritik der Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage, ob Art. 131 R. V. als Rechtsgrundlage der Staatshaftung in Betracht kommen kann. Standpunkt des Verfassers. . . . . 14

§ 5. Kritik der Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage, ob Art. 131 R. V. einzige Rechtsgrundlage der Staatshaftung ist oder ob daneben noch andere Rechtsgrundlagen zuzulassen sind. Standpunkt des Verfassers. 20


## Kapitel III.


**Die Voraussetzungen der Haftung.** . . . . . 21

§ 6. Uebersicht über die Voraussetzungen der Haftung. . 21

**Die Voraussetzungen im einzelnen:** . . . . . 22

§ 7. Beamter. . . . . 22

§ 8. Eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht. . . . . 23

§ 9. Verletzung der Amtspflicht. . . . . 27

§ 10. In Ausübung öffentlicher Gewalt. . . . . 27

§ 11. Anvertraut. . . . . 31

§ 12. Schaden. . . . . 34

§ 13. Kausalzusammenhang. . . . . 35

§ 14. Rechtswidrigkeit. . . . . 36

§ 15. Schuld? . . . . . 38

# Inhalt.


Kapitel I.

Einleitung.

§ 1. Gegenstand der Arbeit.

§ 2. Geschichtliches.

Kapitel II.

Die gesetzlichen Grundlagen der Staatshaftung.

§ 3. Die Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage nach den Rechtsquellen der Staatshaftung.

§ 4. Kritik der Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage, ob Art. 131 R. V. als Rechtsgrundlage der Staatshaftung in Betracht kommen kann. Standpunkt des Verfassers.

§ 5. Kritik der Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage, ob Art. 131 R. V. e i n z i g e Rechtsgrundlage der Staatshaftung ist oder ob daneben noch andere Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Standpunkt des Verfassers.

Kapitel III.

Die Voraussetzungen der Haftung.

§ 6. Uebersicht über die Voraussetzungen der Haftung.

Die Voraussetzungen im einzelnen

§ 7. Beamter.

§ 8. Eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht.

§ 9. Verletzung der Amtspflicht.

§ 10. In Ausübung öffentlicher Gewalt.

§ 11. Anvertraut.

§ 12. Schaden.

§ 13. Kausalzusammenhang.

§ 14. Rechtswidrigkeit.

§ 15. Schuld.

# Schrifttum.


**Anschütz:** Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Auflage, 1928.

**Blumstengel:** Haftung wegen Verletzung der einem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten nach § 839 B. G. B., Leipzig, 1915.

**Brand:** Das Beamtenrecht, in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts, Bd. V, 3. Auflage 1928.

**Coester v.:** Die Haftung des Staates für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart", Bd. 5, 1911, S. 285 ff.

**Dehne, Ernst:** Die Haftung des Staates für seine Beamten, Greifswald, 1912.

**Delius:** Die Haftung der Beamten unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung in D. J. Z. 1904 Nr. 11, S. 525 ff.

**Delius:** Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1921.

**Delius:** Einwirkung der Verfassung auf die Haftung des Reiches, Staates usw. für die durch Beamte verursachten Schäden, in J. W. 1920, S. 137.

**Delius:** Die Beamtenhaftpflicht im Falle der Ausübung öffentlicher Gewalt im Lichte der neuesten Rechtsprechung, im Recht, 25. Jahrgang, Heft 5/6, S. 45.

**Dernburg:** Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches, 5. Aufl., 1893, Bd. 3.

**Drouven:** Die Beamtenhaftung nach § 839 B. G. B., Leipzig, 1907.

**Endemann:** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Aufl. 1905/19.

**Engel, Leo:** Die Beamtenhaftung nach § 839 B. G. B., Würzburg, 1913.

**Engelmann, Karl:** Die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909, Diss., Marburg, 1910.

**Enneccerus-Kipp-Wolf:** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 23. bis 27. Aufl., 1927.

**Flottmann, Erich:** Die Staatshaftung für richterliche Beamte in Preußen, Greifswald, 1920.

**Foerster-Eccius:** Preußisches Privatrecht, 6. Aufl., Bd. I.

**Friedrichs:** Schadensersatzansprüche gegen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden nach Reichs- und preußischem Recht, Berlin, 1923.

**Gierke:** Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten, in D. J. Z., 1909, Nr. 1, S. 17 ff.

**Gierke:** Gutachten für den 28. Deutschen Juristentag, in den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. I., Berlin, 1905, S. 102 ff.

**Giese:** Grundriß des Reichsstaatsrechts, Bonn, 1926.

**Giese:** Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 7. Auflage, Berlin, 1926.

**Goldmann-Lilienthal:** Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch zusammengestellt, 1903.

**Grünebaum:** Haftung für Amtspflichtverletzungen, im Recht, 1908, S. 770 ff.

**Hedemann:** Die Beamtenhaftpflicht im Reich und in den Bundesstaaten, 1911.

**Hold v. Ferneck:** Die Rechtswidrigkeit, 2 Bde., 1903/1905.

**Holtz:** Die Haftung des Staates für seine Beamten, Greifswald, 1914.

**Jellinek:** Verwaltungsrecht 1928.

**Josef:** Der Schadensersatzberechtigte bei Amtspflichtverletzungen der Beamten, insbesondere des Notars, im Arch. f. Ziv. Prax., Bd. 98, S. 426 ff.

**Kellerer:** Begriff der rechtsmäßigen Ausübung des Amtes seitens eines Beamten, Erlangen, 1906.

**Kirbach:** Die Haftung des Beamten nach B. G. B., § 839, Leipzig, 1907.

**Krieg:** „Nochmals die Haftung des Staates für seine fahrlässig handelnden Beamten" in J. W. 1912, S. 1007.

**Kröner:** Die Beamtenhaftpflicht im Reich und in den Bundesstaaten, 1911.

**Lehr:** Die Voraussetzungen, unter denen der Staat nach § 89 B. G. B. für den von einem Beamten einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich ist, Breslau 1910.

**Leonhard, Franz:** In den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Kiel, 1906, S. 154 ff.

**Loening:** Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 1884.

**Mayer, Otto:** Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Bd., 3. Auflage, 1924.

**Meltz:** Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 B. G. B., in den Rostocker rechtswissenschaftlichen Studien, 2. Bd., 1904.

**Oertmann:** Die Haftung des Staates für Verschulden von Beamten, in D. J. Z. 1906, S. 922 ff.

**Oertmann:** Kommentar zum B. G. B., Recht der Schuldv., 3/4. Aufl., 1910.

**Planck:** Kommentar zum B. G. B., Recht der Schuldverh., 4. Aufl., 1914.

**Poetsch-Heffter:** Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Auflage 1928.

**Raabe:** Die Haftung für Verschulden der Beamten nach dem preusischen Gesetz vom 1. Aug. 1909, Greifswald, 1912.

**Reichsgerichtsräte-Kommentar,** §§ 1—853, Berlin-Leipzig, 1928.

**Reimer:** Beiträge zur Lehre von der Amtshaftpflicht in Preußen und im Reich:

Heft 1: Amtshaftung aus öffentlicher Gewalt, 1919.

Heft 2: Die Amtspflicht der Reichs- und Staatsbeamten, 1919.

Heft 3: Umfang und Art der Amtshaftung, 1920.

**Reimer:** Die Reichsverfassung und die Beamtenhaftung in J. W. 1920, S. 550.

**Reimer:** „Inwieweit haften nach dem preußischen Gesetz vom 1. August 1909 und nach dem Reichsges. vom 22. Mai 1910 für Amtspflichtverletzungen der Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt dem Dritten gegenüber neben dem Reich, dem Staat und den anderen Verbänden auch die Beamten selbst?" in J. W. 1912 S. 981 ff.

**Salmann:** Die Haftung der Beamten nach B. G. B. § 839, Leipzig 1907.

**Salmann:** Haftung für Beamte bei Ausübung öffentlicher Gewalt nach dem pr. Ges. v. 1. Aug. 1909 und dem Reichsges. v. 22. Mai 1910 in J. W. 1911, S. 78 ff.

**Schäfer:** Die Haftung des preußischen Staates für seine Beamten nach dem Gesetz vom 1. Aug. 1909 unter Berücksichtigung von Art. 131 R. V. vom 11. August 1919, Diss. Marburg, 1922.

**Schelhorn:** Die zivilrechtliche Haftung der Beamten und des Staates, der Gemeinden und anderen Kommunalverbände für den von Beamten in rechtswidriger Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt einem Dritten zugefügten Schaden nach deutschem Reichs- und bayrischem Landesrecht, Erlangen, 1906.

**Simon:** Die Haftung der Verbände des öffentlichen Rechts für ihre Beamten nach dem preußischen Ges. v. 1. Aug. 1909, Königsberg, 1913.

**Staudinger:** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil, 7/8. Aufl., 1912.

**Träger:** Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, Marburg, 1904.

**Warneyer:** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., 1923.

**Weihe:** Zur Haftung der Beamten, in der Deutschen Richterzeitung, 1912, S. 794 ff.

**Wetzig:** Die neue Reichsverfassung und die Haftung bei Verletzung der Amtspflichten durch einen Beamten, Deutsche Richterzeitung, 1920, S. 27.

**Wiebels:** Das Verhältnis der Beamtenhaftung zur allgemeinen Deliktshaftung, Heidelberg, 1912.

**Wolfstieg:** Das Beamtenreichsrecht nach Inkrafttreten der R. V. vom 11. August 1919, Berlin, 1921.

**Wumkes:** Die heutige Haftung der unmittelbaren und mittelbaren Beamten Preußens und des Deutschen Reiches nach dem B. G. B., Greifswald, 1917.

**Zitelmann:** Aufsatz im Arch. für die zivilistische Praxis, Bd. 99 S. 42.

### Zeitschriften und Sammlungen.

Archiv für zivilistische Praxis.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RG. Str.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hirths Annalen des Deutschen Reiches.
Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
Juristische Wochenschrift (J. W.).
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Preußisches Verwaltungsblatt.
Das Recht.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG. E.).
Seufferts Archiv für Entscheidungen (Seuff. Arch.).
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

# Kapitel I.

## Einleitung.

### § 1.

### Gegenstand der Arbeit.

Der Staat kann als juristische Person nur mittels natürlicher Personen rechtlich tätig werden, und zwar bedient er sich dazu meistens der Beamten. Diese können für den Staat auf privatrechtlichem Gebiet handeln oder in Ausübung öffentlicher Gewalt. In beiden Fällen können dritte Personen durch schuldhaftes Verhalten der Beamten Schaden erleiden. Die Rechtsordnung muß dem Dritten die Möglichkeit geben, für den Schaden Ersatz zu erlangen. Ihm wäre aber meist wenig damit gedient, wenn er sich nur an den Beamten halten könnte. Die Rechtsordnung hat dem Rechnung getragen, und zwar so weitgehend, daß sie nicht nur hilfsweise, sondern sogar unmittelbar eine Haftung des Staates bestimmt.

Entsprechend der noch heute vorherrschenden grundlegenden Einteilung unseres ganzen Rechtssystemes in öffentliches und privates Recht sind die gesetzlichen Grundlagen der Haftung des Staates für Pflichtverletzungen seiner Beamten verschieden, je nachdem, ob der Beamte in Erfüllung privatrechtlicher Verrichtungen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt den Schaden verursacht hat; hier ist nur von dem zweiten Fall zu sprechen.

Die vorliegende Arbeit findet daher ihre Abgrenzung darin, daß

1. nur Pflichtverletzungen von Beamten,
2. nur die Haftung des Staates für seine Beamten (nicht anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften),
3. nur Pflichtverletzungen bei Ausübung öffentlicher Gewalt,
4. nur die Haftung des Staates für Unrechtshandlungen (nicht für rechtmäßige Handlungen, durch die Dritte Schaden erleiden, wie etwa Enteignung) behandelt werden.

### § 2.

### Geschichtliches.

#### I. Römisches Recht:

Das römische Recht kannte keine Haftung des Staates für schädigende Handlungen der Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern nur eine

Haftung der Beamten selbst. Eine Haftung des Staates hätte auch dem wesentlichen Grundzuge des römischen Rechts, das die Einzelpersönlichkeit entschieden hervortreten läßt, widersprochen.

### II. Deutsches Recht:

1. Das mittelalterlich-deutsche Recht hat grundsätzlich eine Haftung des Staates für seine Beamten bejaht (ganz entsprechend der germanischen Rechtsauffassung, die den Gedanken des genossenschaftlichen Zusammenschlusses in den Vordergrund stellt[1]).

2. Im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts und in den gemeinrechtlichen Landesteilen war eine allgemeine Haftung des Staates, abgesehen von Sonderbestimmungen, nicht vorgesehen.

3. In Preußen ist der Gedanke einer Haftung des Staates für schuldhafte Pflichtverletzungen seiner Beamten erstmalig in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872[2]) gesetzlich niedergelegt worden: Es wurde eine Haftung des Staates für Versehen der Grundbuchbeamten bestimmt, aber nur für den Fall, daß der Geschädigte nicht von dem Beamten Ersatz erlangen konnte[3]).

4. Im Gebiet des rheinischen Privatrechts haftete der Staat für den von den Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt angerichteten Schaden[4]).

### III. Die Regelung der Staatshaftung in Deutschland seit 1900.

1. Durch die R. G. B. O. von 1897 war der Rechtszustand hinsichtlich der Haftung des Staates für die Grundbuchbeamten gegenüber der preußischen Regelung geändert worden. Nach dem preußischen Gesetz kam eine Haftung des Staates nur im Falle nicht ausreichenden Vermögens des Beamten in Frage. Nach der R. G. B. O. dagegen haftet der Staat an Stelle des Beamten; er kann aber von diesem Ersatz verlangen (§ 12 Satz 2 G. B. O.), der jedoch durch Art. 8 A. G. G. B. O. auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Beamten beschränkt wurde.

2. Das B. G. B. hat keine Vorschrift über die Haftung des Staates für Pflichtverletzungen der Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt geschaffen. Art. 77 E. G. B. G. B. ließ landesgesetzliche Vorschriften über die Staatshaftung unberührt.

3. Gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 3 E. G. B. G. B. ist in Preußen das Gesetz vom 1. August 1909 „über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt" erlassen worden.

[1]) Vgl. Gierke Bd. II S. 385 ff.; Loening S. 26 ff.
[2]) § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes.
[3]) Vgl. Foerster-Eccius, Bd. I § 90 S. 552; Dernburg, 5. Aufl., § 206 S. 477 ff.
[4]) Vgl. Art. 1384 Abs. 3 code civil.

4. Im Jahre 1910 wurde die Haftung des Reiches für seine Beamten (Reichsbeamten) geregelt (Gesetz vom 22. Mai 1910). Dieses Gesetz ist dem preußischen Gesetz von 1909 angeglichen.

5. Die jüngste gesetzliche Bestimmung über die Staatshaftung ist Art. 131 der R. V. vom 11. August 1919. Es ist allerdings von Anfang an streitig gewesen, ob dieser Artikel heute schon unmittelbar anwendbar ist und daher eine gesetzliche Grundlage der Staatshaftung darstellt (darüber im folgenden).

# Kapitel II.

## Die gesetzlichen Grundlagen der Staatshaftung.

### § 3.

### Die Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage nach den Rechtsquellen der Staatshaftung.

Die Entscheidung der Frage, welche Rechtsquellen als Grundlage der Staatshaftung in Betracht kommen, wird maßgebend dadurch beeinflußt, welche Bedeutung dem Art. 131 R. V. als Rechtsquelle beizumessen ist.

Von hier aus ergeben sich zwei Fragestellungen:

**1. Ist Art. 131 R. V. Rechtsgrundlage der Staatshaftung oder nicht?**

Hierzu nimmt das Schrifttum in folgender Weise Stellung:

a) Zum Teil wird Art. 131 R. V. gar nicht in den Kreis der Rechtsquellen der Staatshaftung einbezogen[5]).

b) Herrschend ist folgende Auffassung:

Nachdem es lange streitig gewesen sei, ob Art. 131 R. V. nur eine Richtlinie für die Gesetzgebung oder unmittelbar anwendbares Recht sei, sei die Frage jetzt durch den Beschluß des R. G. vom 20. Februar 1923 — R. G. Bl. 1923 I. S. 292 — gelöst. Dieser habe mit Gesetzeskraft (gemäß Art. 13 Abs. 2 R. V.) entschieden, daß Art. 131 R. V. nicht „Direktiven für die Reichs- und Landesgesetzgebung enthalte, sondern im Abs. 1 Satz 1 und 3 bereits aktuell geltendes Recht" sei[6]).

Bei dieser Gelegenheit sei zunächst auf eine Ungenauigkeit des Schrifttums aufmerksam gemacht. Dort wird stets statt einer Wendung wie „unmittelbar anwendbares Recht" der Ausdruck „geltendes Recht" ge-

---

[5]) Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1921, S. 3.

[6]) Brand, Das Beamtenrecht, in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts, Bd. V, 3. Auflage, 1928, S. 615; Giese, Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. August 1919, Erläuterungen zu Art. 131, Berlin 1926; R. G. R. Komm., 2. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, II, 6. Aufl., 1928, zu § 839 B. G. B.

braucht. Diese Bezeichnung ist um deswillen nicht am Platze, weil auch eine Bestimmung, die lediglich eine Richtlinie für die Gesetzgebung darstellen soll, „geltendes Recht" ist, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht für die Allgemeinheit, sondern nur für den Gesetzgeber gilt. Es empfiehlt sich daher der Ausdruck „unmittelbar anwendbar".

2. Soweit das Schrifttum die Frage der Anwendbarkeit bejaht, ist dann die andere Frage zu beantworten:

**Faßt das Schrifttum den Art. 131 R. V. als einzige Rechtsgrundlage der Staatshaftung auf, oder läßt es daneben noch andere als Rechtsgrundlage zu? Gegebenenfalls welche?**

Auch in dieser Frage ist der Standpunkt des Schrifttums nicht einheitlich.

a) Zum Teil wird die Frage dahin beantwortet: Gesetzliche Grundlage der Staatshaftung sei heute lediglich Art. 131 R. V. Die Gesetze von 1909 und 1910 könnten an den Grundsätzen des Art. 131 R. V. nichts ändern und kämen nur noch insofern in Betracht, als sie die verfassungsmäßigen Grundsätze durch Regelung im einzelnen ergänzten[7]).

b) Demgegenüber wird von manchen Schriftstellern keine derartig klare Abgrenzung in der Bedeutung der verschiedenen Haftungsvorschriften gezogen. Auch die Gerichte verwenden z. T. allgemeine Fassungen wie etwa:

„Der Staat haftet auf Grund des Art. 131 R. V. und der Gesetze von 1909 und 1910 in Verbindung mit § 839 B. G. B." u. ähnl.

3. Zwischen den unter 1 und 2 behandelten Fragen wird allerdings im Schrifttum nicht sorgfältig geschieden. Das hat in weitgehendem Maße zu einer Undeutlichkeit und Ungenauigkeit in der Erörterung der Fragen geführt, welche gesetzliche Bestimmungen als Rechtsgrundlage der Staatshaftung in Betracht kommen und in welcher Hinsicht. Daraus geht die Notwendigkeit hervor, die beiden Fragen sorgfältig zu trennen. Allerdings werden die folgenden Ausführungen zeigen, daß diese Unterscheidung noch nicht genügt, sondern daß noch eine weitere vorgenommen werden muß (nämlich danach, welche Bestimmungen zur Begründung, und welche zur Bestimmung des Umfanges der Haftung des Staates in Betracht kommen).

## § 4.

## Kritik der Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage, ob Art. 131 R. V. als Rechtsgrundlage der Staatshaftung in Betracht kommen kann.

### I. Kritik:

1. Soweit das Schrifttum die erste Frage des § 3 — ob Art. 131 R. V.

---

[7]) D. h. eine „nähere Regelung" entsprechend Art. 131 Abs. II R. V. seien, vgl. Giese, zu Art. 131 R. V.; R. G. R. Komm. zu § 839; Brand, a. a. O., S. 614 ff.; RGZ. 102,168.

Rechtsgrundlage der Staatshaftung ist oder nicht — ganz außer Acht läßt, kann es hier als unzulänglich ausscheiden.

2. Soweit die Frage mit dem Hinweis auf den Beschluß des R. G. von 1923 abgetan wird, muß der Stellungnahme des Schrifttums widersprochen werden.

Der Beschluß hat n i c h t die Frage zum Gegenstand, ob Art. 131 R. V. anwendbares Recht ist oder nicht; für eine rechtskraftfähige Entscheidung d i e s e r Frage ist das R. G. mangels einer hierzu ermächtigenden Bestimmung weder befugt noch fähig.

Vielmehr befaßt sich dieser Beschluß mit der Frage, ob gewisse preußische Gesetze (nämlich § 2 des preußischen Gesetzes betr. die Beseitigung der Konfliktserhebung usw. vom 16. November 1920, soweit er sich auf Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von Beamten bezieht, und § 5 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909) mit Art. 131 Abs. 1 **Satz 3** der R. V. vereinbar sind. Damit ist allerdings zugleich die Frage entschieden, ob der Satz 3 unmittelbar anwendbares Recht ist. Mag aber das R. G. die Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit des Abs. 1 **Satz 3** entscheiden oder entschieden haben, wie es will: für die Frage, ob der **Satz 1** — und um diesen handelt es sich hier — unmittelbar anwendbar ist oder nicht, wird dadurch nicht berührt, ja nicht einmal „incidenter", da hier, wie gesagt, **ausdrücklich n u r v o n** Art. 131 Abs. 1 **S a t z 3 R. V.** die Rede ist, Satz 1 aber mit keinem Wort erwähnt wird und Satz 1 und Satz 3 grundverschiedenen Inhalt haben.

Damit wird die so einfach erscheinende Lösung der h. M. widerlegt. Der Beschluß des R. G. hat uns daher — wie regelmäßig verkannt wird — in der hier zu lösenden Frage um keinen Schritt weitergebracht.

### II. Standpunkt des Verfassers.

Er ergibt sich z. T. schon aus der eben dargelegten Kritik. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus sehen wir uns vor die Frage gestellt:

**Ist Art. 131 R. V. — ganz unabhängig von dem Beschluß des R. G. — unmittelbar anwendbares Recht oder nicht?**

Da durch den Beschluß die Frage n i c h t gelöst ist, sind daher hier die Beweisgründe, die f r ü h e r — d. h. v o r dem Beschluß — für und gegen die unmittelbare Anwendbarkeit ins Feld geführt worden sind, heranzuziehen.

Als besondere Eigenart der früheren Beweisführung des Schrifttums ist hervorzuheben, daß gerade diejenigen Gründe, die f ü r eine unmittelbare Anwendbarkeit angezogen werden, von den Gegnern zur Begründung i h r e r Ansicht gebraucht werden.

1. Die früher vom Schrifttum zur Beantwortung angeführten Gründe.

a) Die Gründe gegen die unmittelbare Anwendbarkeit.

Die Ansicht, Art. 131 R. V. sei nicht als unmittelbar anwendbares Recht, sondern als programmatische Vorschrift aufzufassen, wird in folgender Weise begründet:

aa) Aus der Fassung des Abs. 2, „die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob", sei erkennbar, daß der Art. 131 selbst noch nicht regeln, sondern nur für die spätere Gesetzgebung des Reichs und der Länder eine Richtlinie aufstellen wolle[8]).

Von diesem Standpunkt aus ist dann die Auffassung folgerichtig, daß Art. 131 R. V. bis zu der in Abs. 2 in Aussicht gestellten Neuregelung das geltende Recht bestehen lasse.

bb) Das Gleiche folgert diese Ansicht aus dem Wort „grundsätzlich"[9]). Aus ihm ergebe sich, daß die R. V. nur einen Grundsatz, d. h. eine Richtlinie aufstellen wolle.

b) Die Gründe für die unmittelbare Anwendbarkeit.

Die Vertreter dieser Auffassung begründen ihre Ansicht mit denselben Worten des Gesetzestextes:

aa) Sie machen nämlich geltend[10]), aus der Wendung „nähere Regelung" ergebe sich, daß schon Art. 131 nicht nur eine Richtlinie, sondern bereits eine „Regelung" sei (so auch das R. G.).

bb) Hinsichtlich des Wortes „grundsätzlich" führen sie aus: Das Wort beziehe sich nicht auf die Geltung des Artikels, sondern auf die Art und den Grad der Haftung. So könne beispielsweise das Landesrecht eine subsidiäre Haftung der Beamten einführen, oder es könne die Haftung auf bestimmte Schuldformen beschränken[11]).

---

[8]) Für die Auffassung, Art. 131 sei nur Richtlinie für die Gesetzgebung, namentlich:
a) Giese, Grundriß des Reichsstaatsrechts, Bonn, 1926, S. 168.
b) Reimer in J. W. 1920, S. 550.
c) Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. März 1921 (Preuß.-Verw. Bl. 42/525).

[9]) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

[10]) Für die Ansicht, Art. 131 R. V. sei unmittelbar anwendbar, namentlich:
a) Wolfstieg S. 97 ff.,
b) R. G. R. Komm. zu § 839 B. G. B. VIII,
c) RGZ. 102,166, 102,393, 104,243 und 291, 106,34, 107,61, 108,250 und 366.
d) Jetzt auch Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Auflage 1928, zu Art. 131.
e) Poetsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Auflage 1928, S. 440.

[11]) Ob eine Beschränkung auf Schuld oder auf bestimmte Schuldformen zulässig ist, kann hier noch dahingestellt bleiben. Im übrigen vgl. zu dieser Frage das bei Wolfstieg a. a. O. S. 97 Anm. 1 angegebene Schrifttum.

cc) Das R. G., das in ständiger Rechtsprechung ebenfalls den Art. 131 für unmittelbar anwendbar erklärt hat, macht für seine Ansicht geltend[12]):

Außer dem Wortlaut müsse man auch den Zusammenhang mit anderweitigen Bestimmungen der R. V. und mit den Gesamtvorschriften des Rechtssystems heranziehen. Der Art. 131 stehe im Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" im Abschnitt „Gemeinschaftsleben", und zwar unmittelbar nach dem die Rechtsstellung der Beamten regelnden Art. 129, der den Beamten und Berufssoldaten unmittelbare Rechte gewährt.

Die Wendung „nähere Regelung" gebraucht das R. G. ebenfalls zur Begründung seiner Auffassung; dagegen steht es bei dem Wort „grundsätzlich" auf dem Standpunkt, daß dieses Wort „sehr wohl je nach Wortlaut und Zusammenhang einer Bestimmung verschiedene Bedeutung haben könne".

### 2. Kritik der Beweisführungen.

Den Begründungen mit Ausnahme der zuletzt angegebenen Beweisführung des R. G. ist gemeinsam, daß sich beide an den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen anklammern. Dabei muß man beiden Ansichten darin Recht geben, daß sowohl das Wort „grundsätzlich" wie die Bestimmung des Abs. 2 des Artikels zur Stützung ihrer Ansicht geeignet sind. Man kann aus dem Wortlaut beide Ansichten folgern. Das zeigt aber, daß der Wortlaut einen sicheren Schluß weder nach der einen noch nach der anderen Richtung zuläßt. Die Beweisführung ist daher unzureichend. Darüber, in welcher Weise das Wort „grundsätzlich" und die Vorschrift des Abs. 2 auszulegen sind, gibt ja die R. V. keinen Aufschluß.

Es kann daher dem R. G., soweit es sich mit der Bedeutung des Wortes „grundsätzlich" befaßt, zugestimmt werden. Wenn es hinsichtlich des Ausdrucks „nähere Regelung" nicht das Gleiche gelten läßt, sondern daraus schließt, daß Art. 131 schon eine „Regelung" darstellen wolle, so kann ihm hierin allerdings nicht beigetreten werden[13]).

Die Frage nach der Rechtsnatur des Art. 131 R. V. kann nur dann einwandfrei gelöst werden, wenn man sich nicht auf die Auslegung des Wortlautes beschränkt. Das R. G. beschreitet daher insofern den richtigen Weg. Eine andere Frage ist, ob man sich inhaltlich seinen Ausführungen anschließen kann. Gegen seine Begründung ist verschiedenes zu sagen[14]):

1. Daraus, daß Art. 131 R. V. in dem zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten" steht, kann das vom R. G. gezogene Ergebnis nicht

---

[12]) Vgl. RGZ. 102,168.

[13]) Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt.

[14]) Im Schrifttum wird allgemein eine Kritik der reichsgerichtlichen Auffassung unterlassen.

gefolgert werden; denn gerade in diesem Teil sind auch die meisten programmatischen Vorschriften enthalten.

2. Davon, daß der Art. 131 in dem Abschnitt über das Gemeinschaftsleben aufgeführt ist, gilt dasselbe: Das Wort „Gemeinschaftsleben" läßt keinen Schluß über die Rechtsnatur des Art. 131 zu. Das gleiche gilt auch von dem Zusammenhang mit den anderen Vorschriften dieses Abschnittes. Das erkennt man insbesondere dann, wenn man beispielsweise den ebenfalls in diesem Abschnitt stehenden Art. 121 heranzieht, bei dem sich schon aus der Fassung ergibt, daß es sich nur um eine programmatische Vorschrift handelt.

3. Wenn das R. G. weiter ausführt, Art. 131 stehe unmittelbar hinter dem Art. 129, so ist dagegen zu sagen, daß zunächst vor Art. 131 der Art. 130 steht, der seinerseits mindestens zum Teil durchaus nicht anwendbares Recht ist[15]). Zudem enthält auch Art. 129 Bestimmungen, bei denen man doch im Zweifel sein kann, ob sie anwendbares Recht sind, z. B. „die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich".

4. Selbst wenn man aber den Fall unterstellt, daß die Art. 100 bis 130 und die Art. 132 bis 150 sämtlich sicherlich anwendbares Recht sind, so würde daraus nicht notwendig folgen, daß dieses bei Art. 131 auch der Fall ist.

5. So bleibt nur noch auf einen Grund einzugehen, den das R. G. für seine Entscheidung anführt.

Der ganze Abs. 1 Satz 1 des Art. 131 R. V. stelle — wenn man von dem Wort „grundsätzlich" absehe — eine gegenwärtige, sofort d. h. mit der Verfassung ins Leben tretende, keines weiteren Ein- oder Ausführungsgesetzes bedürfende Vorschrift dar.

Das R. G. will damit zum Ausdruck bringen, daß dieser Satz der R. V. ohne das Wort „grundsätzlich" als eine in sich geschlossene Rechtsnorm erscheint. Darin ist ihm schon Recht zu geben. Das wird — wie auch das R. G. zutreffend hervorhebt — durch einen Vergleich mit § 839 B. G. B. verdeutlicht. Man muß sich aber fragen, ob sich nicht das Bild dadurch wesentlich ändert, daß eben die R. V. das Wort „grundsätzlich" hinzusetzt. In dieser Hinsicht gibt ja das R. G. an einer anderen Stelle der Entscheidung selbst zu, daß das Wort „sehr wohl eine verschiedene Bedeutung haben könne[16])". Auch diese Begründung des R. G. ist daher nicht ausreichend.

### 3. Standpunkt des Verfassers.

An der ganzen Darstellung des R. G. ist nur soviel richtig, daß „der Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Rechtssystems herangezogen

---

[15]) „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit". Vgl. namentlich auch Art. 130 Abs. 3 R. V.!

[16]) Vgl. RGZ. 102,166.

werden müsse". Dabei muß aber die Heranziehung in einer anderen Weise erfolgen, als es das R. G. tut.

Die Frage ist vielmehr in der Weise zu entscheiden, daß man auf den Sinn der Bestimmung eingeht:

**Hat man den Art. 131 R. V. seinem Sinn nach dahin aufzufassen, daß er nur Programm sein soll oder nicht?**

Es ist dann folgendes festzustellen:

Regelmäßig sind in der R. V. diejenigen Bestimmungen nur programmatischer Natur, die noch ganz weitliegende Ziele zum Gegenstand haben. Das wird dadurch verständlich, daß derartige Ziele noch nicht eine solch greifbare Form angenommen haben, daß man ohne weiteres — sozusagen durch einen Gewaltstreich — das, was einem zunächst als Ideal erscheint, gleich als Rechtssatz niederlegen will. Gerade das ist aber bei Art. 131 R. V. nicht der Fall. Hier handelt es sich vielmehr um eine Bestimmung, die inhaltlich bereits in den meisten deutschen Ländern, namentlich auch Preußen, sowie auch für die Reichsbeamten galt. Wenn man diese Tatsache berücksichtigt, dann erkennt man, daß Art. 131 R. V. nicht lediglich einen neuen Rechtsgedanken aufstellt, sondern einem schon bestehenden eine allgemeinere und stärkere Bedeutung verschafft:

a. eine allgemeinere: durch Ausdehnung der Vorschrift, die bisher schon in dem größeren Teil des Reiches gegolten hatte, auf das ganze Reich,

b. eine stärkere: durch verfassungsmäßige Verankerung, so daß nunmehr eine Abänderung verfassungsmäßige Mehrheit der gesetzgebenden Organe erfordert.

Bei dieser doppelten Bedeutung des Art. 131 R. V., die im Schrifttum bereits erkannt, aber noch nicht zur Lösung des hier in Frage stehenden Problems verwendet worden ist, muß man der Vorschrift eine durchaus reale Natur beimessen. Gerade die Erwägung, daß die Haftung des Staates für schädigende Handlungen seiner Beamten bei Ausübung von Hoheitsgewalt bereits in den meisten deutschen Ländern gesetzlich niedergelegt war, läßt es nicht als angängig erscheinen, die Bedeutung des Art. 131 R. V. darin zu erblicken, daß er der Gesetzgebung den Weg vorzeichnen soll, den sie in späteren Zeiten zu gehen hat, um ein den Verfassern der R. V. vorschwebendes Ideal zu verwirklichen.

Wenn man in dieser Weise — im Gegensatz zu der bisher üblichen Art der Behandlung — dem tieferen Sinne der Bestimmung des Art. 131 gerecht werden will, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die schon vor dem Beschluß des R. G. überwiegende Ansicht, die Art. 131 R. V. nicht als programmatische Bestimmung, sondern als **unmittelbar anwendbares Recht** auffaßte, zutreffend ist, aber weder mit der früheren noch mit der jetzigen Begründung der H. M.

## § 5.

## Kritik der Stellungnahme des Schrifttums zu der Frage, ob Art. 131 R. V. einzige Rechtsgrundlage der Staatshaftung ist oder ob daneben noch andere Rechtsgrundlagen zuzulassen sind. Standpunkt des Verfassers.

### I. Kritik:

Auch bei der Beantwortung der zweiten Frage des § 3 — ob Art. 131 R. V. einzige Rechtsgrundlage der Staatshaftung ist oder ob daneben noch andere Rechtsquellen in Betracht kommen — vermag die vom Schrifttum gewählte Ausdrucksweise allgemein nicht zu befriedigen. Dieser Vorwurf ist in erster Linie gegen diejenigen zu erheben, die die unklare Fassung wählen[17]). Er gilt aber auch dem übrigen Teil des Schrifttums. Von diesem wird allerdings unterschieden, wieweit die einzelnen Bestimmungen der früheren Gesetze noch gelten; es fehlt aber der Grundgedanke, der für die Unterscheidung maßgebend ist und sie erst wirklich verständlich macht.

### II. Der Standpunkt des Verfassers.

Auszugehen ist von der Rechtsnatur des Art. 131 R. V. Diese ist im vorigen Paragraphen dahin bestimmt worden, daß er unmittelbar anwendbares Recht ist, wenn auch nicht infolge des Beschlusses des R. G., so doch nach dem eigenen Sinn und Zweck der Bestimmung. Von hier aus ist die Frage zu erörtern, ob und inwieweit die früheren Gesetze daneben noch Geltung haben.

Eine wirkliche Klarheit wird bei dieser Frage nur dann erzielt, wenn man scharf unterscheidet zwischen denjenigen Vorschriften, die eine Haftung des Staates *begründen*, und denjenigen, die den *Umfang* dieser Haftung *bestimmen*. Hierin liegt auch die Abweichung von der üblichen Darstellung.

#### 1. Zur Begründung der Staatshaftung dient allein Art. 131 R. V.

Insoweit ist es daher unrichtig, wenn noch heute davon gesprochen wird, der Staat hafte auf Grund des Art. 131 R. V. *und* der Gesetze von 1909 und 1910 und ähnl.[18]).

#### 2. Dagegen zur Bestimmung des Umfanges der Haftung können noch die Gesetze von 1909 und 1910 und § 839 B. G. B. herangezogen werden.

#### § 839 B. G. B. herangezogen werden.

Aber nur in beschränktem Maße.

[17]) Vgl. oben § 3, 2 b.

[18]) Dies ergibt sich aus den Ausführungen oben (§ 4, 4 am Ende), wo festgestellt ist, daß Art. 131 R. V. jetzt anwendbares Recht ist und den den Gesetzen von 1909 und 1910 zu Grunde liegenden Gedanken übernommen und verfassungsmäßig verankert hat.

Und zwar muß man für diese Fragen folgenden Gedanken maßgebend sein lassen:

Art. 131 Abs. 2 R. V. bestimmt: Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob. Wollte man als solche nur spätere Gesetzgebung auffassen, so würde man zu dem Ergebnis kommen, daß bis zum Inkrafttreten derartige Gesetze sich auch der Umfang der Haftung lediglich nach Art. 131 R. V. bestimmt. Eine derartige Rechtswirkung kann man nicht in den Sinn des Art. 131 R. V. hineinlegen: denn das würde dazu führen, daß Erweiterungen der Staatshaftung durch frühere Gesetze nunmehr ausgeschaltet sind. Eine solche weitgehende Aenderung hätte deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Vielmehr ist der Sinn des Art. 131 R. V. dahin zu bestimmen, daß er nur das Mindestmaß der Staatshaftung gesetzlich niederlegen will.

Daraus folgt, daß zur Ergänzung des Art. 131 R. V. auch die früheren Gesetze herangezogen werden müssen. Es fragt sich nur: bis zu welchem Grade?

a) Zur Begründung der Staatshaftung können sie nicht herangezogen werden, weil sie insoweit durch die R. V. ersetzt sind (das gilt nicht nur dann, wenn die R. V. von den früheren Bestimmungen abweicht, sondern auch, wenn sie sich mit ihnen deckt; denn die früheren Gesetze sind insoweit gegenstandslos geworden).

b) Sie kommen daher nur noch zur Bestimmung des Umfanges der Haftung in Frage, aber nicht in vollem Maße.

Vielmehr muß man es hier im Einzelfalle darauf abstellen, ob die Bestimmung des Umfanges durch die einzelnen früheren Gesetze mit dem Sinn des Art. 131 R. V. vereinbar ist.

Daher würde auch heute noch eine frühere Bestimmung, nach der der Staat auch für Handlungen eines unzurechnungsfähigen Beamten haftet, anwendbar sein.

# Kapitel III.

## Die Voraussetzungen der Haftung.

### § 6.

### Uebersicht über die Voraussetzungen der Haftung.

Die Haftung des Staates nach Art. 131 R. V. setzt voraus, daß „ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt" hat.

Es müssen daher folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muß sich um einen Beamten handeln.

2. Dem Beamten muß gegenüber einem Dritten eine Amtspflicht obliegen.

3. Diese Amtspflicht muß er verletzt haben.

4. Er muß die Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Gewalt verletzt haben.

5. Die öffentliche Gewalt muß ihm anvertraut worden sein.

6. Der Dritte muß einen Schaden erlitten haben. (Diese Voraussetzung ist nicht ausdrücklich genannt, folgt aber aus Sinn und Zweck der Vorschrift).

7. Die Verletzung der Amtspflicht und der Eintritt des Schadens müssen in ursächlichem Zusammenhang stehen (was sich gleichfalls aus dem Sinn des Gesetzes ergibt).

8. Die Verletzung der Amtspflicht muß rechtswidrig sein.

9. In Art. 131 R. V. ist nichts darüber gesagt, ob der Beamte schuldhaft gehandelt haben muß. Darüber, ob dieses nach dem Sinn der Bestimmung gleichwohl zu verlangen ist, in § 12.

Die verschiedenen Voraussetzungen des Art. 131 R. V. sind im einzelnen zu erörtern.

## Die Voraussetzungen im einzelnen.

### § 7.

### Beamter.

Die Person, durch die die schädigende Handlung vorgenommen ist, muß ein Beamter sein. Ueber die Frage, wann eine Person Beamter ist, sagt Art. 131 R. V. selbst nichts. Es ist daher unrichtig, wenn im Schrifttum gesagt wird[19]): „Dem Art. 131 allein ist jetzt auch der Begriff des Beamten zu entnehmen". Die Frage bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Rechts[20]). Darauf soll hier nicht näher eingegangen werden.

Keine Beamten sind: der Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter u. ähnl. Personen, und zwar gleich, welcher der über diese Personen bestehenden Theorien man sich anschließt, da selbst die „Amtstheorie" ihrem Sinne nach diese Personen nur als „Träger eines Amtes", nicht als „Beamte" ansieht. Sog. Privat-„beamte" scheiden völlig aus[21]).

---

[19]) R. G. R. Komm. zu § 839 B. G. B.

[20]) Vgl. RG. im Preuß. Verw. Bl. 42,392; Reimer Heft 2 S. 32 ff.; R. G. Z. 118,242; Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder, 1921, S. 124.

[21]) Dagegen haftet der Staat, wenn die Person nur durch privatrechtlichen Vertrag angestellt ist, aber gleichwohl öffentliche Gewalt ausübt. Zutreffend RG. Str. 16,373. Vgl. auch Brand, Das Beamtenrecht, 3. Aufl. 1928, S. 616,617 und das dort angegebene Schrifttum. Siehe auch Poetsch Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl. 1928, zu Art. 131. Anm. 2.

§ 8.

## Eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht.

Art. 131 R. V. verlangt weiter, daß für den Beamten eine „einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht" besteht. Diese Voraussetzung stellt einen Sammelbegriff dar, der in sich mehrere Einzelbegriffe enthält, nämlich:

1. es muß eine Amtspflicht vorliegen,
2. es muß sich um einen Dritten handeln,
3. die Amtspflicht muß dem Dritten gegenüber obliegen.

Im einzelnen:

### I. Der Begriff „Amtspflicht".

#### 1. Der Standpunkt des Schrifttums.

Hinsichtlich des Begriffes Amtspflicht herrscht im Schrifttum[22]) allgemeine Uebereinstimmung. Wenn auch die Fassungen unter sich verschieden sind, so ist doch sachlich die Bestimmung des Begriffs immer dieselbe. Das Schrifttum versteht unter Amtspflicht

„die sich nach den das Amtsverhältnis und die Amtsgewalt regelnden Vorschriften des öffentlichen Rechts bestimmenden Verpflichtungen des Beamten[23])".

#### 2. Kritik und Standpunkt des Verfassers.

Gegen diese Begriffsbestimmung kann man, mag sie in der eben angegebenen Weise oder anders gefaßt sein, sachlich kaum etwas einwenden. Das liegt darin begründet, daß schon das Wort „Amtspflicht" das meiste sagt. Jedoch erscheint es erforderlich, nach einer Richtung hin (der von dem Schrifttum nicht genügend Beachtung geschenkt wird, obwohl im Einzelfalle vielfach die Entscheidung davon abhängt) den Begriff noch schärfer zu fassen: Das Wort „Amtspflicht" läßt zweierlei Deutungen zu:

a) entweder:

Amtspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung dem Beamten ausdrücklich dienstlich aufgetragen sind,

b) oder:

Amtspflichten sind diejenigen Dienstpflichten, die mit dem Amt unmittelbar (daher nicht etwa gesellschaftliche Pflichten des Beamten) zusammenhängen, auch wenn sie sich nur allgemein aus der Beamteneigenschaft oder der besonderen Stellung dieses Beamten

---

[22]) Vgl. Reimer Heft 2 S. 32 ff. statt aller.

[23]) Diese Fassung ist die übliche.

ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm ausdrücklich aufgetragen sind oder nicht[24]).

Die zweite Fassung ist zutreffend. Es wäre zu formalistisch gedacht, wollte man es auf die rein äußerliche Tatsache, ob der Beamte ausdrücklich auf die Pflicht hingewiesen worden ist, abstellen und davon derartig weitgehende Rechtsfolgen abhängig machen.

### II. Die Begriffe „ein Dritter" und „obliegend":

Innerhalb des Kreises der Amtspflichten wird die notwendige Einschränkung im Sinne des Art. 131 R. V. durch die weiteren Tatbestandsmerkmale „ein Dritter" und „dem Dritten gegenüber obliegend" gezogen.

#### 1. Der Standpunkt des Verfassers.

Die eigene Stellungnahme soll hier vorangestellt werden, damit auf diese Weise eine feste Grundlage geschaffen wird, von der aus das Schrifttum[25]), das von dem hier vertretenen Standpunkt erheblich abweicht, aber auch in sich wieder unterschiedlich und mißverständlich vorgeht, beurteilt werden kann.

Aus den bisherigen Erörterungen geht bereits hervor, daß die beiden Unterbegriffe „ein Dritter" und „obliegend" eine Einschränkung für den Begriff „Amtspflicht" bedeuten und bedeuten sollen.

Dabei ist aber hervorzuheben, daß diese Begriffsmerkmale nicht auseinandergerissen werden dürfen, sondern — wie schon aus der Fassung des Gesetzes hervorgeht — in engster Verknüpfung behandelt werden müssen.

Im übrigen bestimmt sich die Einschränkung des Kreises der Amtspflichten durch die Begriffsmerkmale „ein Dritter" und „obliegend" nach folgenden Grundsätzen:

Die Amtspflichten zerfallen in solche, die dem Beamten nur gegenüber dem Staat obliegen, und solche, die auch gegenüber Dritten obliegen. Im Einzelfalle ist die Frage zu entscheiden, ob es sich um eine Pflicht der zweiten Art handelt.

Hierfür genügt noch nicht, daß irgendwelche Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Außenstehenden entstanden sind. Sollte dieses ausreichen, so wären die Worte des Gesetzes „einem Dritten gegenüber obliegend" überflüssig; denn schon dadurch, daß durch ein Verhalten eines Beamten jemand einen Schaden erleidet, entstehen zwischen dem Beamten und dem Dritten Beziehungen. Ohne solch eine Verknüpfung ist ein An-

---

[24]) Vgl. hierzu: Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I S. 186 ff.

[25]) Vgl. zu diesem ganzen Fragenkomplex: Reimer, die Amtshaftpflicht der Reichs- und Staatsbeamten, S. 36 ff.; Delius, S. 142 ff.; R. G. R. Komm. Bd. II, 1928, zu § 839 B. G. B., Nr. 3; Schäfer, S. 25 ff; Schelhorn, S. 49; Holtz, S. 20 ff.; Engelmann, S. 47 ff.; Kirbach, S. 30 ff.; Drouven, S. 11 ff.; Engel, S. 27 ff.; Blumstengel, S. 34.

wendungsfall des Art. 131 R. V. nicht denkbar. Wenn man aber den Worten „einem Dritten gegenüber obliegend" rechtliche Bedeutung beimessen will, so kann diese nur darin gefunden werden, daß zwischen dem Beamten und dem geschädigten Dritten eine engere Verknüpfung erforderlich ist. Es fragt sich nur, welchen Grad von Stärke die Beziehungen erreicht haben müssen. In dieser Hinsicht muß offen zugestanden werden, daß eine gradmäßige, mathematische Abgrenzung (unter Anwendung bestimmter Abgrenzungsmethoden) nicht möglich ist. Man kann nur allgemein sagen: Eine Amtspflicht ist nur dann als eine ihm auch dem Dritten gegenüber obliegende anzusehen, wenn die Beziehungen zwischen dem Beamten und dem Dritten einen nicht unerheblichen Grad von Stärke erreicht haben[26]). Es bleibt in erheblichem Maße Ermessensfrage für den einzelnen Fall, ob man die zwischen dem Beamten und dem Dritten entstandenen Beziehungen als derartige starke erachtet, daß man das Begriffsmerkmal der dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht als erfüllt ansehen will. Es ist aber Wert darauf zu legen, daß bei diesem Begriffsmerkmale schärfere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß im Einzelfall genau das Belastende, das Beschwerende für den Beamten festgestellt wird. Es ist eben mehr zu verlangen, als was schon im Begriff „Amtspflicht" enthalten ist.

### 2. Die Stellungnahme des Schrifttums.

Von der eben gewonnenen Grundlage aus sei dazu Stellung genommen, welchen Standpunkt die Literatur zu diesem Fragengebiet einnimmt.

Dabei ist als grundsätzlich von vornherein hervorzuheben, daß den inneren Beziehungen, der gegenseitigen Abhängigkeit der Begriffsmerkmale „ein Dritter" und „obliegend" von Wissenschaft und Rechtsprechung bei weitem nicht die erforderliche Beachtung geschenkt wird. Das Schrifttum geht vielmehr in der Weise vor, daß es jedes einzelne Begriffsmerkmal ohne Zusammenhang mit den anderen erörtert und für sich allein definiert. Zudem sind diese Definitionen in sich nicht immer folgerichtig:

a) Bezüglich des Dritten wird allgemein erklärt[27]), daß es sich um einen bestimmten Dritten handeln müsse. Wann aber eine solche Bestimmtheit vorliegt, darüber ist aus dem Schrifttum nichts zu entnehmen, und es ist oben schon hervorgehoben worden, daß ohne eine

---

[26]) Vgl. hierzu auch: Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 186, 187, insbesondere Anm. 9 und 11.

[27]) Vgl. Schäfer, S. 52; ferner die von dem Kommissar des Justizministers in der Kommission des Abgeordnetenhauses von 1908,09 vertretene Auffassung (Komm. Ber. Nr. 354 A. S. 7); ferner: 58,299 a. E., 66,109, 72,330, 78,243, 86,105; J. W. 1915 S. 276[4] 1916, 401[6], Recht, 1909 Nr. 1886, 1916 Nr. 239; Gruch. 52,696; Leipz. Ztschr. 1916,816[5]; OLG. München 21. Mai 1913 in Seuff. Arch. 68 Nr. 214; RGZ. 24. Juni 1927 III 428,26.

gewisse Bestimmtheit ein Anwendungsfall des Art. 131 R. V. gar nicht denkbar ist.

b) Die Frage, wann eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorliegt, wird verschieden beantwortet.

aa) Teils wird verlangt, daß der Dritte ein Rechtsmittel haben müsse[28]). Dieses Erfordernis aufzustellen, erscheint unhaltbar; denn faßt man als Rechtsmittel nur Berufung, Revision und formelle Beschwerde auf (ja sogar, wenn man den Einspruch, der schon kein eigentliches Rechtsmittel mehr, sondern ein sog. Rechtsbehelf ist, hinzunimmt), dann wird der Kreis der Fälle, wo Art. 131 R. V. anwendbar ist, viel zu eng gezogen. Faßt man dagegen unter die Rechtsmittel auch die formlose Beschwerde oder Gegenvorstellung, dann wird überhaupt keine Einschränkung mehr gezogen, da die Möglichkeit einer formlosen Beschwerde oder einer Gegenvorstellung jedem, auch dem völlig Unbeteiligten, und bezüglich jeder Frage offen steht.

bb) Oft wird die Auffassung vertreten[29]), eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht sei nur eine solche, die dem Beamten „im Interesse des Dritten auferlegt" sei. An dieser Fassung ist verschiedenes zu bemängeln:

a) Jede Amtspflicht ist dem Beamten im Interesse des Staates auferlegt, wenigstens sofern man den Staat nicht als reines Vermögenssubjekt, wie eine privatwirtschaftliche Unternehmung, sondern als eine durch das Recht festgelegte Kultureinrichtung auffaßt. Darum ist die Formulierung dieser Ansicht schon insofern unrichtig, als man sagen müßte: Solche Pflichten, die auch im Interesse des Dritten auferlegt sind.

Die Ansicht hat aber noch eine andere Schwäche; sie ist nämlich insofern nicht folgerichtig, als sie die beiden Begriffe zunächst getrennt behandelt und nachher — weil eben, wie hervorgehoben ist, die Begriffe nicht getrennt behandelt werden können — bei der Bestimmung des Begriffes „obliegend" doch wieder auf den Begriff des „Dritten" überspringt. Die Vertreter dieser Auffassung geben Begriffsbestimmungen, mit denen sie eine feste, klare Abgrenzung zu ziehen glauben. Es ist gegen sie auch nicht der Vorwurf zu erheben, daß sie keine scharfe Grenze ziehen (denn man kann sie nicht ziehen), als vielmehr, daß sie die Unmöglichkeit einer bestimmten begrifflichen Abgrenzung verkennen. So sehen sie sich genötigt, einen Katalog von Fällen aufzuzählen, wo eine dem Beamten im Interesse des Dritten auferlegte Amtspflicht vorliege und wo nicht[30]).

---

[28]) Vgl. Schäfer, S. 52; Reimer Heft 2, S. 36 ff.; Schelhorn, S. 49; Blumstengel, S. 34; Wiebels, S. 43; Kirchbach, S. 30 ff.; Delius, a. a. O., S. 146 RGZ. 66,109.

[29]) Vgl. RGZ. 78,243; Schäfer, S. 52; Delius, a. a. O., S. 143; Reimer, Heft 2, S. 36 ff.

[30]) Vgl. Brand, Das Beamtenrecht, in den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts V, 1. Auflage, S. 589 und 590; Delius, Die Beamtenpflichtgesetze, 1921, S. 146.

Aus diesen Ausführungen hat sich die Unzulänglichkeit der üblichen Begriffsbestimmungen mit genügender Deutlichkeit ergeben.

§ 9.

## Verletzung der Amtspflicht.

### I. Standpunkt des Schrifttums.

Die Literatur versteht meist[31]) unter Amtspflichtverletzung eine „unerlaubte, rechtswidrige Handlung" des Beamten.

### II. Kritik.

Diese Fassung ist, wenn nicht falsch, so doch zum mindesten mißverständlich:

1. Einmal insofern, als der Ausdruck „unerlaubte Handlung", der im System unserer Rechtsordnung ein technischer Ausdruck für die in den §§ 823 ff. B. G. B. behandelten Tätigkeiten ist, die Annahme nahe legt, als müsse jedesmal eine nach den §§ 823 ff. B. G. B. zu Schadensersatz verpflichtende Handlung vorliegen. Es gibt sehr viele Amtspflichtverletzungen, die nicht unter die unerlaubten Handlungen der §§ 823 ff. B. G. B. fallen und bei denen gleichwohl niemand Bedenken hat, auf sie den Art. 131 R. V. anzuwenden.

2. Aber auch der Ausdruck „rechtswidrig" ist unangebracht:

Der Begriff der Rechtswidrigkeit, der von der Literatur bei dem Begriff „Amtspflichtverletzung" immer wieder herangezogen wird, steht vollkommen außerhalb und hat hiermit gar nichts zu tun: Es gibt auch rechtmäßige Amtspflichtverletzungen (Verletzungen von Dienstinstruktionen in Notwehr). Die Rechtswidrigkeit stellt vielmehr ein weiteres, selbständiges, wenn auch vom Gesetz nicht ausdrücklich genanntes Tatbestandsmerkmal des Art. 131 R. V. dar.

### III. Standpunkt des Verfassers.

Unter Verletzung einer Amtspflicht ist nichts anderes zu verstehen, als ein Zuwiderhandeln gegen eine Amtspflicht. Alles weitere gehört nicht hierher.

§ 10.

## In Ausübung öffentlicher Gewalt.

### I. Die Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmales innerhalb unserer Rechtsordnung.

Mit der Aufstellung dieser Voraussetzung beschränkt Art. 131 R. V. sein Anwendungsgebiet auf diejenigen Fälle, wo der Staat vermittels seiner

[31]) Vgl. v. Cöster, in Jahrb. d. öffentl. Rechts, Bd. 5, 1911, S. 285 ff.; 320; Blumstengel, S. 7; Dehne S. 35; Engel S. 37; J. W. 1904, 354[1]; Reimer Heft 2 S. 62 u. a. m.

Beamten als Hoheitsperson auftritt. Damit werden nicht nur alle übrigen Tätigkeiten ausgeschieden, sondern geradezu in bewußten Gegensatz gestellt. Zugleich wird damit innerhalb der Vorschriften unserer Rechtsordnung über die Haftung des Staates für Handlungen seiner Beamten die scharfe Scheidung durchgeführt

zwischen Art. 131 R. V. einerseits — für die Fälle, wo der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt —,

und §§ 31 (mit 89) und 831 B. G. B. andererseits — für die Fälle, wo er in Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten tätig ist —.

Mit Rücksicht darauf, daß die gesetzliche Regelung der Staatshaftung bei den beiden Gruppen der Gesetzesvorschriften unter sich verschieden ist (vgl. z. B. die Möglichkeit des Entlastungsbeweises nach § 831 B. G. B.), ist eine genaue Abgrenzung des Begriffs „Ausübung öffentlicher Gewalt" unumgänglich notwendig.

### II. Nähere Begrenzung dieses Tatbestandsmerkmales.

Wenn der Beamte seine Amtspflicht „in Ausübung der (ihm anvertrauten) öffentlichen Gewalt" verletzt haben muß, so bedeutet das:

Die schädigende Handlung (Verletzung der Amtspflicht) muß:
nicht nur zeitlich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt zusammenfallen, sondern auch mit ihr in innerem Zusammenhang stehen.
Hierbei ergeben sich folgende Einzelfragen:

1. Was ist unter Ausübung öffentlicher Gewalt zu verstehen?
2. Wie ist die Ausübung öffentlicher Gewalt von den anderen Tätigkeiten des Beamten abzugrenzen?
3. Gibt es Fälle, wo sich dieselbe Handlung des Beamten gleichzeitig als Ausübung öffentlicher Gewalt und als Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten darstellt?

Diese Fragen sind einzeln zu beantworten.

#### 1. Der Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt.

##### a) Standpunkt der Literatur.

Wissenschaft und Praxis bestimmen den Begriff als Handhabung einer mit gewissen Zwangsbefugnissen gesetzlich ausgestatteten Amtstätigkeit auf allen Verwaltungsgebieten[32]).

[32]) Reimer Heft 1 S. 16; Bayr. Verw.-Gerichtshof 25. Nov. 1910 im Recht 1911-271; Raabe, S. 9; Schelhorn in Hirths Annalen des Dtsch. Reiches, 1906, S. 461; Delius, Beamtenhaftpflichtgesetze, 1921, S. 11 f. Dies ist die übliche Definition des Schrifttums! Kritik und Standpunkt des Verfassers siehe unter b und c.

b) Kritik.

Die Definition ist nicht einwandfrei. Die Zwangsbefugnisse gehören nicht zum Inhalt der öffentlichen Gewalt[33]), sie sind nur ein Ausfluß der staatlichen Hoheitsgewalt, allerdings praktisch als äußeres Kennzeichen verwertbar.

c) Standpunkt des Verfassers.

Unter Ausübung öffentlicher Gewalt hat man jede Tätigkeit eines Beamten zu verstehen, bei der er als Vertreter des Staates in dessen Eigenschaft als Hoheitsperson, d. h. als dem Einzelnen übergeordnetes Rechtssubjekt, auftritt und die Rechte und Pflichten, die er ausübt und erfüllt, ihre Quelle im öffentlichen Recht haben.

2. Abgrenzung der Ausübung öffentlicher Gewalt von anderen amtlichen Tätigkeiten des Beamten.

Die Abgrenzung der Ausübung öffentlicher Gewalt von anderen amtlichen Tätigkeiten des Beamten bereitet oft erhebliche Schwierigkeiten, ganz besonders in den Fällen, wo von derselben Person beide Arten von Tätigkeiten vorgenommen werden. Die Frage, ob eine Ausübung öffentlicher Gewalt vorliegt, darf in diesen Fällen nicht nach der überwiegenden Tätigkeit des Beamten, sondern stets lediglich nach der Art der einzelnen Handlung des Beamten, deren rechtliche Natur in Frage steht, beurteilt werden. Wohl zu unterscheiden von diesem Falle ist die Frage, ob unter Umständen ein und dieselbe Handlung eines Beamten zugleich sowohl Ausübung öffentlicher Gewalt als auch Tätigwerden auf privatrechtlichem Gebiet sein kann. Davon wird unter 3 die Rede sein.

3. Die Frage der Möglichkeit eines Zusammenfallens von Ausübung öffentlicher Gewalt und Handeln auf privatrechtlichem Gebiet bei ein und derselben Handlung.

a) Stellungnahme des Schrifttums.

Vom Schrifttum wird ganz überwiegend[34]), zwar nicht ausdrücklich, aber doch nach der Art der Ausdrucksweise die Möglichkeit eines solchen Zusammentreffens verneint. Insbesonders haben auch die Gerichte nicht ein derartiges Zusammentreffen angenommen, sondern sich vielmehr entweder für das eine oder das andere entschieden. Die Behandlung dieser

---

[33]) Es ist nicht notwendig, daß die Handlung des Beamten in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgen muß, vielmehr kann auch ein Akt des staatlichen (kommunalen) Schutzes, der staatlichen Fürsorge in den Bereich der Betätigung der öffentlichen Gewalt fallen (vgl. Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1921, S. 13 und RGZ. 84,50; 91,384).

[34]) Vgl. RGZ. 65,117; 78,329; OLG. E. 34,117.

Frage leidet allgemein unter dem Mangel, daß nur eine Entscheidung, nicht aber eine Begründung gegeben wird.

(1) Meist hat sich die Literatur in Fällen, wo man an ein Zusammenfallen beider Arten von Tätigkeiten denken könnte, dafür entschieden, daß i. Zw. ein privatrechtlicher Anspruch (§§ 31, 89, 831 B. G. B.) begründet sei.

Die Frage nach der Möglichkeit eines Zusammentreffens taucht häufig in solchen Fällen auf, wo infolge fehlerhafter Anweisung eines Gefangenenaufsehers ein Gefangener bei Ausführung gewerblicher Arbeiten einen Schaden verursacht hat. Das erklärt sich daraus, daß es sich hier einmal um typische Ausübung obrigkeitlicher Gewalt handelt, andererseits aber der Staat privatrechtliche Verträge abschließt, zu deren Erfüllung er sich der Gefangenen und der sie beaufsichtigenden Beamten bedient. In solchen Fällen stellt man die Entscheidung überwiegend darauf ab, ob der Gefangene sich selbst den Schaden zufügt (etwa sich körperlich verletzt) oder einen anderen schädigt. Im ersteren Falle soll der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt, im zweiten soll er i. Zw. in Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten gehandelt haben[35]).

(2) Nur vereinzelt ist dieser Auffassung widersprochen und die Möglichkeit eines Zusammentreffens beider Arten von Tätigkeiten in ein und derselben Handlung zugegeben. In solchen Fällen soll für den Geschädigten das für ihn günstigere Recht angewandt werden[36]). Auch für diese Auffassung wird keine nähere Begründung gegeben.

b) Kritik und Standpunkt des Verfassers.

F o r m e l l ist hervorzuheben, daß es nicht richtig ist, im einen Falle von einem privatrechtlichen Anspruch zu sprechen, bei ein und derselben Handlung; im anderen einen solchen zu verneinen.

S a c h l i c h : Soweit von der Literatur in dem oben angeführten Beispiel der Charakter der Tätigkeit des Beamten danach bestimmt wird, ob der Gefangene sich oder einen anderen schädigt (im einen Falle Ausübung öffentlicher Gewalt, im anderen Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten), kann ihr sachlich nicht beigepflichtet werden.

Der Charakter der Tätigkeit des Beamten ist ganz objektiv und losgelöst davon zu bestimmen, was der Gefangene tut, insbesondere wem er einen Schaden zufügt. Denn wir können auch dann, wenn der Gefangene

---

[35]) Vgl. Reimer, Heft 1, S. 14 ff.; Simon a. a. O. S. 42; Lehr a. a. O. S. 45; vgl. auch J. W. 1912, 381; RGZ. 44,255; 56,220; 78,328.

So sagt Reimer a. a. O. bespielsweise:

„Wenn durch den Arbeitsbetrieb der Gefangenen d r i t t e P e r s o n e n (nicht die Gefangenen selbst, denen der Staat in der Strafvollstreckung nur als Inhaber der Hoheitsrechte gegenübertritt) beschädigt werden, haftet der Staat privatrechtlich."

[36]) Delius, S. 8, Reimer Heft 1 S. 19.

überhaupt keinen Schaden anrichtet, uns gleichwohl die Frage vorlegen, ob der Beamte bei Erteilung der Anweisung in Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf privatrechtlichem Gebiet tätig wird. Zudem ist die Tätigkeit des Beamten in beiden Fällen vollkommen die gleiche. Man kann daher nicht sagen, daß aus der Ausübung öffentlicher Gewalt dadurch plötzlich die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen wird, daß der Gefangene auf Grund derselben Anweisung des Beamten nicht sich, sondern einem anderen einen Schaden zufügt.

Vielmehr muß man folgendes sagen:

In den Fällen der behandelten Art ist die einzelne Handlung des Beamten zugleich als Ausübung öffentlicher Gewalt wie auch als Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten anzusehen. Dieselbe Tätigkeit des Beamten hat also eine doppelte rechtliche Natur. Insofern ist dem Standpunkt der Minderheit in der Literatur Recht zu geben.

In der herrschenden Auffassung liegt aber ein verwertbarer Gedanke verborgen. Nämlich je nachdem, wer durch die Handlung des Beamten geschädigt ist, kann die Tätigkeit von einem anderen Standpunkt aus zu kennzeichnen sein, und dabei mag im einen Falle mehr die Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten, im anderen mehr die Ausübung öffentlicher Gewalt in den Vordergrund treten (nicht aber, wie die h. M. sagt: die alleinige sein). Danach ist dann auch die Frage zu beantworten, ob der Staat nach Art. 131 R. V. oder nach den Vorschriften des B. G. B. haftet. In solchen Fällen, wo weder die eine noch die andere Seite überwiegt, ist es aber nicht richtig, i. Zw. einen Anspruch nach den Vorschriften des B. G. B. anzunehmen. Für eine derartige Annahme liegt kein rechtlicher Grund vor, und so vermag auch das Schrifttum hierfür keinen Grund zu finden. Man muß vielmehr sagen: In solchen Fällen, wo die Tätigkeit des Beamten den doppelten Charakter trägt und keine der beiden Seiten überwiegt, ist es dann auch folgerichtig, wenn man beide Arten von Gesetzesbestimmungen (Art. 131 R. V. auf der einen und §§ 31, 89 usw. B. G. B. auf der anderen Seite) anwendet. Insofern kann der in der Literatur von der Minderheit vertretenen Auffassung nicht zugestimmt werden, die das weniger günstige Recht vollkommen ausscheiden will. Im Grunde ist es nichts anderes als der täglich vorkommende Fall, wo ein Anspruch sowohl auf Vertragsverletzung als auch auf unerlaubte Handlung oder sowohl auf ungerechtfertigte Bereicherung als auch auf Eigentum gestützt wird. Es mag allerdings sein, daß im besonderen Falle einer der vom Geschädigten geltend gemachten Ansprüche nur mit einer der beiden Möglichkeiten erreicht werden kann.

## § 11.

## Anvertraut.

Die öffentliche Gewalt, in deren Ausübung der Beamte den Schaden angerichtet hat, muß ihm anvertraut sein.

Bei diesem Begriffsmerkmal liegt die Schwierigkeit weniger in der Definition als in der Beurteilung der Grenzfälle.

### I. Begriffsbestimmung.

Die öffentliche Gewalt ist dem Beamten dann anvertraut, wenn er zu der Ausübung von einer zuständigen Stelle ermächtigt ist.

### II. Beurteilung der Grenzfälle.

In Theorie und Praxis hat die Entscheidung der Frage, ob der Beamte noch in den Grenzen der anvertrauten öffentlichen Gewalt handelt, wenn er seine Zuständigkeit überschreitet, große Schwierigkeiten bereitet.

Im folgenden soll kurz auf die einzelnen Ansichten des Schrifttums eingegangen werden.

1. Stellungnahme des Schrifttums und Kritik.

Das Schrifttum nimmt zu dieser Frage in verschiedener Weise Stellung:

a) Von vielen[37]) wird verlangt, daß „zwischen der schädigenden Handlung des Beamten und seinem Amtspflichtkreis ein innerer Zusammenhang bestehe".

Hiergegen ist einzuwenden, daß ohne inneren Zusammenhang zwischen Amtspflichtenkreis und schädigender Handlung keine Amtspflichtverletzung vorliegt. Die Frage, ob die ausgeübte Gewalt anvertraut ist, steht völlig außerhalb und bleibt unbeantwortet.

b) Andere stehen auf dem Standpunkt, daß eine Tätigkeit dann noch unter die anvertraute öffentliche Gewalt falle, wenn der Beamte die Grenzen seiner Zuständigkeit nur unwesentlich überschreite. Wenn aber die Ueberschreitung erheblich sei, dann handle er außeramtlich[38]).

Mit dieser Abgrenzung ist gerade in solchen Fällen wenig gewonnen, wo man eine genaue Abgrenzungsmethode nötig hat. Denn was ist unwesentlich, was erheblich?

c) Von anderen wird die Auffassung vertreten[39]), „der amtliche Charakter sei solchen Handlungen eines Beamten zu versagen, die sich außerhalb des Kreises seiner Berufsgeschäfte bewegten".

Hiergegen hat man den Vorwurf erhoben, daß es dann überhaupt keine Haftung für Amtsdelikte mehr gebe, da jedes Amtsdelikt eine Ueberschreitung der Befugnisse des Beamten sei, da das Amt den Beamten nicht zu unerlaubten Handlungen ermächtige[40]).

[37]) Vgl. RGZ. 73,437; 91,364; J. W. 1910, 753[14]; Salmann S. 13; RG. in Gruch. 53,924; RG. in J. W. 1910,333[10].

[38]) Vgl. v. Schelhorn in Hirths Annalen 06,459. Vgl. auch Brand, Das Beamtenrecht, 3. Auflage 1928, S. 593, § 176 Nr. 2 und das dort angegebene Schrifttum.

[39]) Vgl. hierüber Reimer, Heft 1, S. 25 und Bayr. V. G. H. „Recht" 21,140 Nr. 1053.

[40]) Coester S. 308.

Dieser Vorwurf wäre dann berechtigt, wenn unter Berufsgeschäften dasselbe zu verstehen wäre wie unter Zuständigkeit. Aber das werden die Vertreter der oben genannten Auffassung kaum behaupten wollen. Aber ein anderer Vorwurf ist zu erheben: Wenn der Kreis der Berufsgeschäfte nicht dasselbe sein soll wie Zuständigkeit, dann fehlt wieder die Erklärung, was unter Berufsgeschäften zu verstehen ist.

d) Manche sehen eine Handlung eines Beamten als noch in den Rahmen der „anvertrauten öffentlichen Gewalt" fallend an, wenn „nach der Verkehrsauffassung mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeit des Beamten die betreffende Handlung noch als eine solche angesehen werden kann, die er im Zusammenhang mit seinem Amte vorgenommen hat[41])."

Hierfür gilt das Gleiche wie für die zuerst genannte Ansicht. Die Abgrenzung wird auch dadurch nicht scharf bestimmt, daß für das Vorliegen oder Fehlen eines inneren Zusammenhanges die Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit des Beamten für maßgebend erklärt wird.

e) Endlich versucht man, die Abgrenzung in folgender Weise vorzunehmen[42]):

„Es genüge, daß die Vornahme der Handlung an sich zur Zuständigkeit des Beamten gehöre, wenn auch gerade nicht in diesem Falle. Man müsse indessen noch weitergehen und annehmen, daß auch dann noch eine Ausübung der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt vorliege, wenn weder der Beamte selbst noch die Klasse, der er angehöre, zur Vornahme der Handlungen kompetent gewesen sei; jedoch dürfe die Handlung nicht außer jedem Zusammenhang mit dem dem Beamten zugewiesenen Wirkungskreise stehen".

Diese Auffassung ist widerspruchsvoll: Auf der einen Seite soll auch dann noch eine Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt vorliegen, wenn weder der Beamte, noch die Klasse, der er angehört, zur Vornahme kompetent war, andererseits aber die Handlung nicht außer Zusammenhang mit dem Wirkungskreis des Beamten stehen dürfe. Damit werden Voraussetzungen aufgestellt, die sich schwerlich vereinigen lassen; denn eine Handlung, die außerhalb der Zuständigkeit der gesamten Klasse, der der Beamte angehört, liegt, wird fast immer als eine außer jedem Zusammenhang mit dem dem Beamten zugewiesenen Wirkungskreis stehende angesehen werden müssen.

### 2. Standpunkt des Verfassers.

a) Bei der Beantwortung der gestellten Frage, ob der Beamte noch in den Grenzen der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt handelt, wenn er seine Zuständigkeit überschreitet, muß man vor allem beachten, daß sich die

---

[41]) RGZ. 84,94, J. W. 1902, 409[71]; Gruch. 46,935.

[42]) So im wesentlichen Simon, S. 48 f.

beiden Begriffe „Zuständigkeit" und „anvertraute öffentliche Gewalt" nicht decken.

b) Der Ansicht des Schrifttums[43]), daß jede Ueberschreitung der Zuständigkeit der Handlung des Beamten das Merkmal der anvertrauten öffentlichen Gewalt nimmt, wird man nicht zustimmen können. Folgte man ihr, dann müßte man eine große Zahl aller bisherigen „Amtshaftpflichtfälle" ausscheiden und man könnte sich dann auf den Standpunkt stellen, daß jedes Amtsdelikt eine Ueberschreitung der Zuständigkeit des Beamten darstellt und dann brauchte man schließlich überhaupt keine Bestimmung wie die des Art. 131 R. V. mehr.

c) Eine genaue Abgrenzung wird sich nicht ermöglichen lassen. Am besten wird man **nicht von der Zuständigkeit des Beamten ausgehen,** sondern zuerst prüfen, ob die Handlung des Beamten noch in den **allgemeinen** Dienstbereich (der betr. Beamtenkategorie!) fällt und wird dann bei näherer Untersuchung feststellen können, ob trotz der Ueberschreitung der Zuständigkeit die Handlungsweise des Beamten noch als die einer Person mit „anvertrauter öffentlicher Gewalt" angesehen werden kann. Genaue Maßstäbe lassen sich wie gesagt m. E. nicht angeben.

§ 12.

## Schaden.

### I. Allgemeines.

Die Haftung des Staates nach Art. 131 R. V. setzt weiter voraus, daß ein Schaden eingetreten ist.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist zwar von der R. V. nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Die Fragen des Schadens und des Schadensersatzes bestimmen sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Insbesondere ist nur Vermögensschaden zu ersetzen; auch genügt die Erwartung eines Schadens oder gar nur die Möglichkeit des Eintritts einer Vermögensminderung nicht. Auf diesem Standpunkt steht auch allgemein das Schrifttum[44]). Ihm wird insofern nicht widersprochen.

### II. Besonderheiten.

1. Vom Schrifttum wird noch besonders hervorgehoben, daß ein Schaden nur dann berücksichtigt werden könne, wenn er demjenigen erwachsen sei, dem gegenüber der Beamte seine Amtspflicht verletzt habe[45]);

[43]) Vgl. auch Brand, a. a. O., S., 593,4, § 176 bb, Nr. 2, Anmerkg. 2 am Ende.

[44]) Vgl. z. B. Delius, a. a. O., S. 165, 173 ff.; Blumstengel, S. 43 ff.; Reimer Heft 3, S. 30.

[45]) Brand, a. a. O., § 180, 2.

ein nur mittelbar Geschädigter könne daher den Staat nur dann in Anspruch nehmen, wenn auch ihm gegenüber der Beamte zu einem Verhalten verpflichtet gewesen sei[46]).

Dieser Entscheidung wird hier durchaus zugestimmt. In einem Punkte bedarf jedoch die Stellungnahme des Schrifttums noch einer Ergänzung: Es wird nicht deutlich genug unterschieden zwischen denjenigen Fällen, wo der unmittelbar Geschädigte seinen Anspruch lediglich auf Art. 131 R. V. stützt, und denjenigen, wo er auf Grund einer gesetzlichen Sonderbestimmung (§§ 844, 845 B. G. B.)[47]) geltend gemacht wird. Im ersteren Falle ist zu prüfen, ob bei dem mittelbar Geschädigten sämtliche Voraussetzungen des Art. 131 R. V. erfüllt sind (insbesondere, ob auch für diesen Schaden die Handlung des Beamten im Sinne derjenigen Kausalitätstheorie, der man sich anschließt, ursächlich gewesen ist); im zweiten dagegen, genügt es, daß die Voraussetzungen des Art. 131 nur bei dem unmittelbar Geschädigten erfüllt sind, dafür müssen aber bei dem nur mittelbar Geschädigten die besonderen Voraussetzungen der gesetzlichen Sondervorschrift vorliegen.

2. In den unter 1 behandelten Fällen sind infolge der einen Amtspflichtverletzung z w e i Personen geschädigt. Es gibt aber auch Fälle, wo die zweite Person mittelbar einen Schaden erlitten hat, o h n e d a ß die vermittelnde Person selbst geschädigt ist (z. B. wenn jemand infolge einer fehlerhaften Auskunft eine Handlung vornimmt, durch die n u r ein Dritter, nicht auch er selbst geschädigt wird). Auch in diesem Falle ist — wie bei der ersten Gruppe der unter 1 genannten Fälle — zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 131, namentlich die des ursächlichen Zusammenhanges, erfüllt sind.

§ 13.

## Kausalzusammenhang.

Zwischen der Handlung des Beamten, durch die er seine Amtspflicht verletzt hat und dem Eintritt des Schadens muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen[48]).

Die Frage, wann das Verhalten ursächlich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Danach ist also nicht erforderlich, daß der Schaden l e d i g l i c h auf das Verhalten des Beamten zurückzuführen ist[49]); es genügt vielmehr, daß sein Verhalten in Verbindung mit anderen Ursachen zum Eintritt des Schadens geführt hat[50]). Andererseits ist nicht notwendig,

---

[46]) OLG. Hamburg im Recht 04,529.

[47]) Vgl. RGZ. 55,30; 64,65.

[48]) Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze, 1921, S. 165 f.; RGZ. 40,317; 93,61; RG. in J. W. 1907, 828; 1914, 354; Recht 1914 Nr. 771; Engelmann a. a. O. S. 56.

[49]) Recht 1909 Nr. 1876; 1910 Nr. 712.

[50]) RGZ. 28,167 f.; 66,109; 69,58; 72,327; 78,249; 81,130; J. W. 1909, 136[10]; 1914, 980[5].

daß der Beamte die entscheidende („wirksamste": Birkmeyer) Bedingung für den Eintritt des Schadens gesetzt hat. Diese Frage läßt sich vielmehr regelmäßig gar nicht beantworten, da alle Bedingungen, die nicht weggedacht werden können, ohne daß damit der Erfolg entfiele, an Wirksamkeit einander gleichstehen.

Herrschend ist die Auffassung, daß das Verhalten des Beamten „generell begünstigender Umstand für den Eintritt des Schadens sein muß", d. h. daß „die Möglichkeit des Eintritts des Schadens durch das Verhalten des Beamten in einer generell nicht unerheblichen Weise erhöht worden ist".

Besonders wichtig und oft auch schwierig ist die Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges in dem in § 12 angegebenen Falle des mittelbaren Schadens.

Auf die einzelnen Theorien über die Kausalität einzugehen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen und muß daher unterbleiben.

## § 14.

## Rechtswidrigkeit.

### I. Die Rechtswidrigkeit als Begriffsmerkmal des Art. 131 R. V.

Das Merkmal der Rechtswidrigkeit ist in Art. 131 R. V. nicht ausdrücklich genannt. Trotzdem setzt eine Haftung des Staates Rechtswidrigkeit voraus. Allerdings darf man das Merkmal der Rechtswidrigkeit nicht aus der Wendung „verletzt ...." entnehmen. Denn es gibt auch rechtmäßige Verletzungen von Amtspflichten, wenn rein formal dem Inhalt einer Rechtsnorm zuwidergehandelt ist, aber aus besonderen Gründen der Vorschrift zuwidergehandelt werden durfte. Vielmehr ist die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Grundgedanken unserer Rechtsordnung bei Art. 131 R. V. als erforderlich zu erachten.

### II. Begriff der Rechtswidrigkeit.

Der Begriff der Rechtswidrigkeit ist bei Art. 131 R. V. der gleiche wie sonst. Auch die vielen Zweifelsfragen, die an den Begriff der Rechtswidrigkeit anknüpfen, können hier auftreten. Auf diese im einzelnen einzugehen, liegt nicht im Rahmen der Arbeit.

Hier sei nur kurz folgendes hervorgehoben:

Rechtswidrig ist jede Handlung, durch die irgendwelche Rechtsgüter verletzt werden, es sei denn, daß die Handlung sich aus irgendwelchen Gründen als rechtmäßig darstellt; dahin gehören zunächst Notwehr, Notstand[51]), erlaubte Selbsthilfe und die sonstigen gesetzlichen Unrechtsaus-

[51]) Jedoch nicht immer: manche Beamte können sich nicht auf Notstand berufen, nämlich, wenn ihre Berufspflicht gerade darin besteht, den Notstand zu überwinden.

schließungsgründe. Darüber hinaus ist aber im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung mit einer Minderheit des Schrifttums[52]) zu sagen:

Rechtmäßig ist eine Rechtsgüter verletzende Handlung auch dann, wenn ein objektiv als wünschenswert zu erachtender Zweck mit einem allgemein als vernünftig und berechtigt anerkannten Mittel erstrebt wird.

Die Richtigkeit dieser Auffassung liegt in den innersten Tiefen unserer Rechtsordnung begründet, indem wir nicht annehmen können, daß eine Handlung von der Rechtsordnung als rechtswidrig erachtet werden soll, die von allen gerecht und billig Denkenden als berechtigtes Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zweckes angesehen wird. Auch diese Frage kann hier nicht weiter verfolgt werden.

### III. Ausschlußgründe der Rechtswidrigkeit.

Unter diesen sei nur kurz auf einen hingewiesen, der besonders zweifelhaft und umstritten ist: den Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch Einwilligung des Verletzten.

Vereinzelt ist die Auffassung vertreten worden, daß die Einwilligung stets die Rechtswidrigkeit ausschließe. Diese Auffassung ist zu oft widerlegt worden, als daß darauf noch eingegangen zu werden braucht.

Ebenso unhaltbar ist die Auffassung[53]), daß eine Einwilligung eine Rechtsgüter verletzende Handlung dann zu einer rechtmäßigen mache, wenn die Voraussetzungen der Gültigkeit einer zivilrechtlichen Einwilligung erfüllt sind, also insbesondere auch, wenn sie von einem voll Geschäftsfähigen erteilt worden ist. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung wird einem besonders dann klar, wenn man sich den Fall vergegenwärtigt, daß ein beschränkt Geschäftsfähiger die Einwilligung erteilt hat. Es würden dann die weittragenden Entscheidungen, ob eine zivilrechtliche Haftung und sogar möglicherweise noch Strafbarkeit andererseits, eintreten sollen, in die Hand des gesetzlichen Vertreters gelegt. Diese Lösung vermag nicht zu befriedigen.

Herrschend ist die Auffassung, daß ein Eingriff in Rechtsgüter regelmäßig durch Einwilligung rechtmäßig wird, wenn es sich nicht etwa um „unverzichtbare Rechtsgüter" wie Leben, Gesundheit, Freiheit usw. handelt[54]).

Auch dieser Auffassung kann nicht schlechthin beigetreten werden. Es gibt auch Fälle, wo in das Rechtsgut der Gesundheit oder Freiheit eingegriffen ist und wir nach unserem Rechtsgefühl sagen müssen, daß durch die Einwilligung der Handlung die Eigenschaft der Rechtswidrigkeit entzogen wird.

---

[52]) Die Frage der Rechtswidrigkeit ist namentlich im Strafrecht ausgiebig erörtert; es mag hier ein Hinweis auf die Schriften von Graf zu Dohna „Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen" 1905, u. Hold von Ferneck „Die Rechtswidrigkeit", 2 Bde., 1903,05 genügen.

[53]) Zitelmann, Arch. für zivilistische Praxis 99,42.

[54]) Vgl. z. B. Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze 1921, S. 149.

Richtiger muß man daher sagen:

Der Eingriff in Rechtsgüter ist ungeachtet der Einwilligung dann rechtswidrig, wenn er sich trotz der Einwilligung mit unseren kulturellen, insbesondere ethischen Anschauungen nicht verträgt.

## § 15.

## Schuld?

Hierbei handelt es sich um zwei Grundfragen:

1. Ist nach Art. 131 R. V. Schuld erforderlich?
2. Wenn ja: Welcher Grad von Schuld ist zu verlangen?

### 1. Schuld ein Tatbestandsmerkmal des Art. 131 R. V.?

#### 1. Allgemeines:

In Art. 131 R. V. ist nicht zum Ausdruck gebracht, ob die Haftung des Staates auch voraussetzt, daß der Beamte schuldhaft gehandelt hat. Die früheren Beamtenhaftungsgesetze stellen diese Voraussetzung ausdrücklich auf. Es fragt sich, ob mit Rücksicht darauf, daß die R. V. darüber schweigt, anzunehmen ist, daß sich der Rechtszustand bezüglich dieser Voraussetzung geändert hat und gegebenenfalls in welcher Weise.

Daraus, daß die R. V. diese Voraussetzung nicht nennt, könnte man den formalen Schluß ziehen[55]), daß nach Art. 131 R. V. zur Haftung des Staates ein Verschulden des Beamten nicht erforderlich sei.

#### 2. Standpunkt des Schrifttums und Kritik.

Das Schrifttum beantwortet die Frage, ob Schuld notwendig ist, nicht einheitlich[56]).

a) Manche, namentlich das R. G.[57]), vertreten den Standpunkt, daß Art. 131 R. V. auch Schuld voraussetze, obwohl der Wortlaut dieses Erfordernis nicht ausdrücklich aufstelle.

Die Ansicht wird folgendermaßen begründet[57]):

„Da der Eingang des Art. 131 R. V. den Eingang des § 839 B. G. B. genau wiederhole (nur unter Einschiebung der Worte „in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt"), sei nichts anderes gemeint, als die Verantwortlichkeit, wie sie den Beamten in § 839 B. G. B. auferlegt ist, also nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung und nur unter

---

[55]) Auch im Schrifttum wird auf die Möglichkeit dieser Folgerung hingewiesen, vgl. Wolfstieg S. 100.

[56]) Vgl. Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze, 1921, S. 24; R. G. R. Komm. zu § 839 BGB., Zffr. 1; Delius, Die Beamtenhaftpflicht im Falle der Ausübung öffentlicher Gewalt im Lichte der neuesten Rechtsprechung, im Recht, 25. Jahrg., Heft 5,6, S. 45 f.; RGZ. 102,166 ff.

[57]) Vgl. RGZ. 102,166.

den Beschränkungen des Abs. 1 Satz 2 (subsidiär), des Abs. 2 (bei der Beurteilung einer Rechtssache) und des Abs. 3 (Gebrauch eines Rechtsmittels) des § 839 B. G. B."

Kritik:

Allerdings kann man aus der Aehnlichkeit des Art. 131 R. V. mit § 839 B. G. B. einen derartigen Schluß ziehen. Daß dieser aber zwingend ist, wird man kaum behaupten können. Es ist ebenso gut denkbar, daß Art. 131 R. V. die Haftung gerade hat erweitern wollen; und so könnte man, wie schon hervorgehoben, umgekehrt zu dieser Ansicht, folgendermaßen schließen: Art. 131 R. V. ist dem § 839 B. G. B. im großen und ganzen nachgebildet. Daraus aber, daß die Worte Vorsatz und Fahrlässigkeit fehlen, gehe hervor, daß die R. V. die Haftung habe erweitern wollen, indem sie nunmehr nicht nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern auch bei nichtschuldhaftem Verhalten eintreten solle.

Diese Ausführungen zeigen, daß die für diese Ansicht gegebene Begründung nicht stichhaltig ist.

b) Andere Schriftsteller[58]), die im Ergebnis auf dem gleichen Standpunkt stehen, bringen zur Begründung folgendes vor:

„Es könne nicht angenommen werden, daß der Art. 131 R. V. die Haftpflicht des öffentlichrechtlichen Verbandes dahin habe erweitern wollen, daß die Haftung auch dann eintreten solle, wenn den Beamten ein Verschulden nicht treffe".

Diese Begründung reicht deshalb nicht aus, weil nicht angegeben wird, warum eine derartige Erweiterung der Haftung nicht angenommen werden könne.

c) Von manchen Schriftstellern[59]) wird geltend gemacht, die R. V. überlasse die Regelung der Frage der Landesgesetzgebung: „es handle sich hierbei um einen Punkt, der der näheren Regelung durch die Landesgesetzgebung als bedürftig und fähig angesehen werden könne".

Kritik:

Hier fehlt gleichfalls die Angabe von Gründen und Erwägungen, die eine solche Behauptung rechtfertigen.

2. Standpunkt des Verfassers.

Alle diese Ausführungen vermögen nicht zu befriedigen. Man muß das Problem von einer ganz anderen Seite aus anfassen.

Es ist auszugehen von zwei miteinander in Beziehung stehenden Grundprinzipien unserer Rechtsordnung, nämlich:

---

58) Vgl. Delius, Die Beamtenhaftpflicht im Falle der Ausübung öffentlicher Gewalt im Lichte der neuesten Rechtsprechung, im Recht, 25. Jahrgang, Heft 5,6 S. 45 f.

59) So Wolfstieg, a. a. O. S. 100.

a) Grundsätzlich hat jeder einen Schaden, den er erleidet, selbst zu tragen (ähnlich dem altrömischen Satz: casum sentit dominus). Die Pflicht eines Dritten zur Tragung des Schadens muß stets auf einem besonderen Rechtsgrund beruhen.

b) Dieses ist dann der Fall, wenn ein anderer den Schaden verursacht hat, aber nicht schlechthin, sondern es gilt vielmehr als Regel der zweite Grundsatz:

Keine Haftung ohne Schuld.

Diese Prinzipien müssen wir — als allgemeine Prinzipien unserer Rechtsordnung — auch dem Art. 131 R. V. zunächst einmal unterlegen. Von diesen Grundsätzen gibt es allerdings Ausnahmen. Solche Ausnahmen sind aber vom Gesetz nur in ganz zwingenden, schwerwiegenden Fällen getroffen und daher selten. Untersuchen wir von hier aus den Art. 131 R. V., so ist folgendes zu sagen:

Auch hier kann eine Haftung für schuldloses Verhalten nur dann angenommen werden, wenn wirklich schwerwiegende Gründe es erfordern. Solche lassen sich aber bei Art. 131 R. V. nicht finden. Zwar ist nicht zu verkennen, daß eine gewisse Billigkeit für eine Haftung des Staates auch bei schuldlosem Verhalten des Beamten sprechen mag. Diese Billigkeitserwägung allein kann aber nicht ausreichen, um auch eine Haftung bei Fehlen jeder Schuld zu begründen.

Dieses Ergebnis wird noch durch verschiedene andere Gründe gestützt. In allen anderen Gesetzen, nach denen auch bei schuldlosem Verhalten gehaftet wird, ist dieses ausdrücklich hervorgehoben. Art. 131 R. V. sagt nichts davon, daß der Anspruch gegen den Staat auch ohne schuldhaftes Verhalten des Beamten begründet sein soll; auch insofern besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Bestimmungen der reinen Kausalhaftung, der gegebenenfalls einen Schluß in der Richtung zuläßt, daß bei schuldlosem Verhalten nicht gehaftet werden soll.

Endlich ist noch ein dritter schwerwiegender Grund für diese Ansicht anzuführen:

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß Art. 131 R. V. gegenüber den früheren Haftungsvorschriften insofern eine wesentliche Fortbildung bedeutet, als der Gedanke der Staatshaftung durch die R. V. auf das ganze Reich ausgedehnt und außerdem nunmehr verfassungsmäßig verankert ist.

Wollte man nun annehmen, daß über diese doppelte Bedeutung hinaus der Art. 131 R. V. noch den grundlegenden Sinn haben soll, die Haftung des Staates auch auf schuldlose Handlungen der Beamten auszudehnen, so müßte man auch hier, wie in den anderen Fällen der sog. Kausalhaftung, eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz verlangen; das bloße Schweigen kann als nicht ausreichend angesehen werden.

Ergebnis:

Aus diesen — nicht den von der Literatur angeführten — Gründen muß man zu dem Ergebnis kommen, daß trotz Fehlens ausdrücklicher Bestimmung von Art. 131 R. V. Schuld verlangt wird. Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die Landesgesetzgebung von sich aus die Haftung erweitern oder einschränken kann. Diese Frage ist nach den oben in § 5 entwickelten Grundsätzen zu entscheiden.

**II. Welcher Grad von Schuld ist erforderlich?**

Auch diese Frage muß nach dem Sinne des Art. 131 R. V. beantwortet werden. Daß nach dieser Bestimmung nicht mehr notwendig ist als Schuld (d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit) ist bereits in den Ausführungen unter I dargelegt. Es fragt sich nur, ob jeder Grad von Verschulden im Sinne des Art. 131 genügt. Diese Frage ist zu bejahen. Bereits vor Inkrafttreten der R. V. genügte für den weitaus größten Teil des Reiches jede Schuldform; das Bestreben der R. V. geht aber keinesfalls dahin, die Haftung des Staates gegenüber dem früheren Rechtszustand einzuschränken, also etwa auf gewisse Schuldformen zu beschränken. Damit ist diese Frage beantwortet.

Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, bei welchen Schuldformen der Staat gegenüber den Beamten sein Rückgriffsrecht ausüben kann (vgl. z. B. § 12 G. B. O.). Mit dieser Frage haben wir uns nicht zu befassen.

# Lebenslauf.

Am 16. Oktober 1902 wurde ich in Wiesbaden geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses. In Wiesbaden besuchte ich die Oberrealschule und bestand dort Ostern 1922 die Reifeprüfung. In den Wintersemestern 1922/23, 1923/24, 1924/25 und im Sommersemester 1925 studierte ich an der Universität Frankfurt a. M. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In der Zwischenzeit war ich kaufmännisch tätig. Von Oktober 1925 ab widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft, im Wintersemester 1925/26 an der Universität Frankfurt a. M., vom Sommersemester 1926 ab bis zum Sommersemester 1928 einschließlich an der Universität in Marburg. Am 10. Oktober 1928 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und ließ mich alsdann zum Referendar ernennen. Seit dem 16. November 1928 bin ich als Gerichtsreferendar tätig. Am 5. März 1929 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

**Hermann Diehl,** Gerichtsreferendar.